

1 Einführung

Die forensische Odonto- Stomatologie bildet als Teilbereich sowohl der Rechtsmedizin als auch der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ein selbständiges Wissensgebiet innerhalb der forensischen Wissenschaften.

Ein traditioneller Anwendungsbereich der forensischen Odonto- Stomatologie besteht in der Mitwirkung bei der Identifizierung von Opfern in der Folge von Naturkatastrophen, Massenunfällen und Verbrechen. Gerade wegen ihres Individualcharakters als Merkmalsträger und ihrer hohen Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse bieten die Zähne eines Individuums oft die einzige Identifizierungsmöglichkeit. Die Eingrenzung des erreichten Lebensalters stellt oftmals einen entscheidenden Schritt zur späteren Identifizierung der Leiche dar.

Zahnärztliche Untersuchungsmethoden ergänzen seit etwa dem Ende des 19. Jahrhunderts das für Identifizierungstätigkeiten eingesetzte Methodenspektrum. Bereits im Jahre 1881 ereignete sich während der Uraufführung von „Hoffmanns Erzählungen“ ein Brand im Wiener Ringtheater, welcher die Identifizierung von 449 Toten erforderlich machte. Ebenso, wie nach der Brandkatastrophe beim Pariser Wohltätigkeitsbasar „Bazar de la Charité“ im Jahre 1897 gelang die Identitätssicherung der sterblichen Überreste unter der Mitwirkung von Zahnärzten.

Die Spezifität der Gebissidentifikation ergibt sich aus den unzähligen Kombinationsmöglichkeiten von fehlenden Zähnen, Karies, Füllungen und Prothesen. Die Erhebung des Zahnstatus zu Identifizierungszwecken zählt daher seit jeher zu den elementaren forensisch-odontologischen Arbeitsmethoden. Die Bestimmung der Wurzelentintransparenz, des Razemerisierungsgrades der Asparaginsäure (Ritz-Timme 2001) im Dentin und des Grades der Zementannulation (Wittwer-Backofen 2003) vervollständigen und erweitern heute das angewandte Methodenspektrum. Die eingesetzten Methoden unterscheiden sich nicht unerheblich hinsichtlich der Untersuchungsdauer und der zu veranschlagenden Kosten.

Die forensische Altersschätzung Lebender ist in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus des gesellschaftlichen Interesses gerückt. Die Aufgabe besteht darin, für Personen, die nicht willens oder in der Lage sind, ihr korrektes Lebensalter anzugeben und durch Urkunden oder Ausweise zu belegen, dieses anhand biologischer Entwicklungszeichen gutachterlich einzuschätzen.

Die juristischen Anlässe für Lebensaltersschätzungen können vielfältiger Art sein. In Strafsachen regelt § 81a der Strafprozessordnung (StPO) die Ermächtigung für die Durchführung körperlicher Untersuchungen und Eingriffe (zu letzteren ist auch die Anwendung von Röntgenstrahlen zu zählen).

Die im Verlauf von Strafverfahren zu untersuchenden Personen sind Ausländer ohne gültige Ausweispapiere, die ihr Alter mutmaßlich falsch angeben und deren Alter von juristischer Bedeutung ist. Die juristisch relevanten Altersgrenzen im Strafverfahren betreffen in Deutschland das 14., 18. und 21. Lebensjahr. Die Vollendung des 14. Lebensjahrs ist für die Frage der Strafmündigkeit entscheidend (§19 Strafgesetzbuch). Es gilt als unwiderlegbare Behauptung, dass ein Kind unter 14 Jahren generell schuldunfähig und damit strafunmündig ist, also in jedem Fall - trotz Erfüllung eines Straftatbestandes - straflos bleibt. Für die Frage der Anwendbarkeit von Erwachsenen- bzw. Jugendstrafrecht sind die Altersgrenzen 18 und 21 Jahre von Belang. Nach §1 Jugendgerichtsgesetz gilt als Jugendlicher, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Bei Jugendlichen ist das Jugendstrafrecht anzuwenden. Bei Heranwachsenden muss darüber hinaus festgestellt werden, ob die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit ergibt, dass der Betroffene nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichsteht bzw. es sich nach der Art, den Umständen oder Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt – und damit Jugendstrafrecht gilt – oder ob das allgemeine „Erwachsenen-Strafrecht“ anzuwenden ist (Kaatsch 2001). Mit Vollendung des 21. Lebensjahres wird grundsätzlich die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters festgelegt.

Entsprechend den Empfehlungen der interdisziplinären „Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik“ (<http://www.charite.de/rechtsmedizin/agfad/index.htm>), welche sich am 10.03.2000 in Berlin konstituierte, sollten für eine Altersschätzung im Strafverfahren eine zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus und Auswertung eines Orthopantomogramms, eine körperliche Untersuchung mit Erfassung anthropometrischer Maße, der sexuellen Reifezeichen sowie möglicher altersrelevanter Entwicklungsstörungen, und ferner eine radiologische Untersuchung der linken Hand eingesetzt werden. Zur Frage der Vollendung des 21. Lebensjahres wird eine zusätzliche Röntgen- bzw. CT-Untersuchung der Schlüsselbeine empfohlen (Schmeling et al. 2001). Die zuverlässigste Altersdiagnose ergibt sich aus der Synopsis der Teilgutachten (Geserick et al. 2002)

Im Bürgerlichen Recht (BGB) betreffen Altersschätzungen Vormundschafts-, PflEGschafts- oder ErgänzungspflEGschafts- Angelegenheiten, welche sich nur auf Minderjährige beziehen.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres tritt gemäß § 2 BGB Volljährigkeit ein, womit Vormundschaften oder Pflegschaften entfallen.

Im Verwaltungsrecht interessiert die Altersgrenze von 16 Jahren bei Asylverfahren, weil nach ihrem Erreichen Betroffene gemäß Ausländergesetz (AuslG) und Asylverfahrensgesetz (AsylVfg) als selbständig handlungsfähig gelten und demzufolge in Sammelunterkünften anstelle von Einrichtungen der Jugendhilfe unterzubringen sind.

Im Zivilrecht wie im Asylverfahrensrecht gibt es keinerlei Ermächtigungsgrundlagen für die zwangsweise Durchführung von Altersschätzungen.

Schließlich kann bei älteren Arbeitnehmern bei Fehlen von amtlichen Urkunden über das Geburtsdatum die Erreichung des Rentenalters Gegenstand der Begutachtung sein.

Der Umfang der für die forensisch-odontologische Untersuchung des Betroffenen zur Verfügung stehenden Untersuchungsmethoden hängt naturgemäß vom juristischen Untersuchungsanlass ab. Grundsätzlich kommt im Jugend- und jungen Erwachsenenalter den entwicklungsbiologischen Merkmalen Zahndurchbruch und Zahnmineralisation die größte forensische Bedeutung zu. Unter Zahndurchbruch soll der Zeitpunkt verstanden werden, an dem die Spitze des Zahns die Gingiva penetriert. Die Diagnose erfolgt durch Inspektion der Mundhöhle. Mit Ausnahme der dritten Molaren sind die Zähne des Dauergebisses im Durchschnitt etwa bis zum 12. Lebensjahr durchgebrochen. Die dritten Molaren brechen (zumindest in europäischen Populationen) erst nach dem 17. Lebensjahr durch (Müller 1983). Nach weiteren zwei bis vier Jahren wird die Kauenebene erreicht (Berkowitz u. Bass 1976). Die Zahnmineralisation wird anhand einer Übersichtsaufnahme der Gebissregion, dem so genannten Orthopantomogramm, beurteilt. Die Mineralisation beginnt mit der Bildung der Zahnkrone an der späteren Kaufläche und setzt sich dann über den Zahnhals zur Wurzel hin fort. Mit Abschluss der Wurzelbildung ist das Zahnwachstum, abgesehen von späteren Zementanlagerungen im Wurzelbereich, abgeschlossen. Bislang ungeklärt war, inwiefern die ethnische Zugehörigkeit des zu Untersuchenden den zeitlichen Verlauf der Mineralisation der Zähne und hier insbesondere der Weisheitszähne, als am längsten in der Entwicklung befindliche Zähne beeinflusst und inwieweit die für die Altersdiagnosen gebräuchlichen Referenzdaten, die an weißen Nordamerikanern sowie Mittel- und Nordeuropäern gewonnen worden sind, auch für Angehörige anderer ethnischer Gruppen verwendet werden können. Forschungsbedarf besteht weiterhin dahingehend, inwiefern die ethnische Zugehörigkeit den zeitlichen Ablauf der Weisheitszahneruption beeinflusst.

Ergänzend zu den angeführten Methoden können dem Grunde nach pathologische bzw. degenerative Veränderungen des Parodontiums einerseits und die Bestimmung des

epidemiologischen DMF-Index, welcher die durchschnittliche Häufigkeit von kariösen (D=decayed), fehlenden (M=missing) und restaurativ versorgten Zähnen (F=filled) in einer Population additiv angibt, andererseits, Aussagen zum von einem Individuum erreichten Lebensalter ermöglichen. Parodontitisbefall, Parodontoseausprägung und DMF- Index zeigten nach bisherigem Forschungsstand eine zumindest grobe Korrelation mit dem Lebensalter. Offen bleiben musste jedoch bislang, welchen prädiktiven Wert die Ausprägung der genannten Merkmale hinsichtlich des Erreichens bestimmter Altersgrenzen und hier insbesondere bezüglich der Vollendung des 21. Lebensjahres, als in Strafrechtssachen besonders bedeutsame Altersgrenze, tatsächlich besitzt. Einen hinreichenden Zuverlässigkeitsgrad vorausgesetzt, wäre darüber hinaus, gerade in juristischen Verfahren, in denen keine radiologischen Untersuchungen zugelassen sind, eine nachhaltige Diversifizierung des eingeschränkten Methodenspektrums wünschenswert.

Die für die forensische Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren empfohlenen Methoden führen auch bei der Altersschätzung unbekannter Leichen im Rahmen der Identitätsfeststellung im jungen Erwachsenenalter zu guten Ergebnissen (Schmelting et al. 2003) und stellen insofern eine sinnvolle Ergänzung der traditionell für die Identifizierung zur Verfügung stehenden zahnärztlichen Untersuchungssystematik dar.

Die forensisch- odontologische Altersschätzung ist ein bedeutender Bestandteil der forensischen Odonto- Stomatologie, nicht nur bei Identitätsbestimmungen, sondern auch bei der Beurteilung lebender Personen. Insofern leisten die zahnärztlichen Methoden der Altersschätzung in verschiedenen forensischen Teilgebieten einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit, indem deren Einsatz einerseits dem besonderen rechtlichen und ethisch-moralischen Interesse der Gesellschaft nach einer Identifizierung unbekannter Toter nachkommt und andererseits dazu beiträgt, rechtsstaatliche Verfahren möglichst zeitnah, zuverlässig und ohne nennenswerte Beeinträchtigung verfassungsrechtlich geschützter Rechtsgüter zum Abschluss zu bringen.